

Besondere Beilage zu Nr. 12. des Reichsgesetzblattes.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes):

Dritter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 13.

Die Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer betreffend.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Lößfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußern Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eich-Registers unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Beteiligten selbst zur Eichung der Kontrolle gewünscht wird.

Zu §. 26.

Die Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

Die Vorschrift im letzten Absätze des §. 26, wonach Gewichte aus anderem Metall als Gußeisen in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen sind, wird in Folge vorgekommener Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß Gewichtsstücke aus anderen Materialien als aus Gußeisen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringerem Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen, es sei denn, daß das Einbringen

einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersichtlichermaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrication um ein Weniges zu leicht gewordenes Stück richtig zu machen.

Erster Nachtrag

zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Zu §. 1.

Die Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße betreffend.

In Erweiterung der Bestimmung des §. 1D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Kummmtmaaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maaße beschränkt werden soll, die den in §. 1D. gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern daß Kummmtmaaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden anzuordnenden näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden sollen, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

Zu §§. 5 und 6.

Die Beschaffenheit der Fördergefäße und der Kummmtmaaße betreffend.

Es werden für die auf Waagen zu setzenden Fördergefäße und Kummmtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruktion vorgeschrieben. (Siehe Cirkular 11 Nr. 3 vom 16. Dezember 1871.)

Berlin, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.



für 200 Mk.	25	Milligramm,
• 500	• 50	•
• 1000	• 90	•
• 2000	• 160	•

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Stern-Stempel.

§. 7.

Normale zur Prüfung der Goldmünz-Gewichte.

Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1a. und b. dienenden Gebrauchs- und Kontrol-Normalen muß in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftende Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehnthteilen des Milligramm angegeben sein.

Für die Gebrauchs- und Kontrol-Normale zu den Gewichtsstücken unter §. 1c. haben die Vorschriften des §. 54a. und §. 59 der Eichordnung Geltung.

Die Gebrauchs-Normale müssen sämtlich in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, entsprechen; doch sind sie zu größerer Sicherung zu vergolden. — Die Kontrol-Normale, welche ebenfalls zu vergolden sind, können auch die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte erhalten.

§. 8.

Eichgebühren.

An Eichgebühren sind zu berechnen:

	für die Eichung.	für Betrich- tigung.	für Prüfung ohne Stempelung.
bei jedem Gewichtsstücke unter §. 1a. und b.	2 Sgr.	2 Sgr.	1 Sgr.
bei den Gewichtsstücken unter §. 1c.			
für 50 Mk.	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{1}{2}$ "
für 100 und 200 Mk.	1 "	1 "	$1\frac{1}{2}$ "
für 500 Mk.	2 "	1 "	1 "
für 1000 und 2000 Mk.	3 "	$1\frac{1}{2}$ "	$1\frac{1}{2}$ "

§. 9.

Eichscheine.

Für die Eichscheine gilt folgendes Schema:

Eichschein V. h. No. für Goldmünz-Gewichte.

Für Herrn zu
sind nachfolgend aufgeführte Goldmünz-Gewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten tarzmäßigen Gebühren, über deren Empfang hierdurch Quittung erteilt wird, berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung und Schwere.	Tasnmäßige Gebühren für					
		Eichung			Berichtigung		
		Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.
Zusammen							

Ort.

Unterschrift der Eichungsbehörde.

§. 10.

Bedingungen der Befugniß zur Eichung der Goldmünz-Gewichte.

Die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Goldmünz-Gewichten darf nur solchen Eichungsbehörden oder Eichungsämtern erteilt werden, welche nicht nur die erforderlichen Gebrauchs- und Kontrol-Normale, sondern auch die feineren Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Eichungen erforderlich sind, besitzen.

Zu diesen Einrichtungen gehört für die Eichung der in §. 1 unter a. und b. aufgeführten Gewichtsstücke eine Waage, deren Empfindlichkeit mindestens fünfmal so groß ist, als die im §. 67 der Eichordnung für die Waage Nr. 5 vorgeschriebene, also eine Waage, welche der kleinsten Gattung der im §. 68 für die Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Waagen entspricht.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872.

Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten im Verkehr hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Artikel 18 der Maaf- und Gewichtsordnung die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

§. 1.

Arten der zulässigen Meßapparate.

Das Gemeinsame der zur Abhülfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maafgefäße können sein:

- 1) Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann
 - a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maafgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;
 - b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maafgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.
- 2) Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maafgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maafgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 2.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

- 1) Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maafgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst

der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Venbelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2) Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablefung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3) Die Eintheilung einer und derselben Skale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbierungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§. 5 und 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $\frac{1}{2}$, bei der letzteren nicht unter 0,1 Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von $\frac{1}{2}$ Liter oder 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4) Der Verschuß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 3.

Prüfung der Richtigkeit.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Venbelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaßen bestimmt.

§. 4.

Fehlergrenze.

Der Apparat wird, sofern sich nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung

von dem Mafsinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaafen zulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skale mit den Messungsräumen des Maaßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skale angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöffnungen und Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgefäßes einzuschlagen.

§. 6.

Eichgebühren.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

- A. 1) für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je 1 Egr,
außerdem
2) für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates 3 „
- B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.
- C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr.

für Meßapparate zu Flüssigkeiten. ,

Für
sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig gefunden worden, geeicht und die feigementen Taggebühren berechnet worden.

Stückzahl der Apparate mit Einteilungs- marken.	mit Abfluß- röhren für jede Maaßgröße.	Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maaßgrößen.	Tägliche Gebühren.

Eichamt zu am 18..

(Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Forstner.